

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.02.1992)**

Auf Grund von § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem, den Dezernentinnen/Dezernenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, Gruppierungen, und Wählervereinigungen sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben.
Den großen Fraktionen wird das Recht eingeräumt, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein. Persönliche Stellvertretung ist möglich.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister